

II-4306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975.06.06

Z. 5660-Pr.2/1975

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.2012/A.B.
zu 2035/J.
Präs. am 9. JUNI 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Schlager und Genossen vom 11. April 1975, Nr. 2035/J, betreffend Zurverfügungstellung von Einheitswertbescheid-Abschriften für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 17 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes (B-KVG) vom 7. Juli 1965, BGBl.Nr. 219, haben die Pflichtversicherten, d.s. die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, ihre Beiträge auf Basis der jeweiligen Einheitswerte ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu leisten. Eine analoge Bestimmung enthält § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) vom 12. Dezember 1969, BGBl.Nr. 28/70. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beitragsvorschreibungen ist somit der von den Finanzämtern festgestellte Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, der mittels Feststellungsbescheid den Pflichtversicherten anlässlich von Hauptfeststellungen, Nachfeststellungen oder Fortschreibungen (§§ 20 - 22 Bewertungsgesetz 1955) bekanntgegeben wird.

Obwohl die Bestimmungen der §§ 10 - 15 B-KVG, die gem. § 11 B-PVG auch für das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Geltung haben, die Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten an die Sozialversicherungsanstalt normieren und § 15 B-KVG darüberhinaus Sanktionen bei Verstößen gegen die Auskunft- und Meldepflicht enthält, verpflichtet auch § 105 Abs.2 B-KVG die Gemeinden und die Behörden der Finanzverwaltung, dem Versicherungsträger auf Anfrage alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Ansprüche aus der Bauern-Krankenversicherung von Bedeutung sind, bekanntzugeben.

- 2 -

Es wäre daher die in der Anfrage angeregte Hilfeleistung der Finanzverwaltung an die Sozialversicherungsanstalt für Bauern grundsätzlich zu bejahen, wenn auch die angeregte Vorgangsweise (Übermittlung von Bescheiddurchschriften) aus mehreren Gründen nicht praktikabel ist. So werden von den Bewertungsstellen der Finanzämter neben dem jeweiligen Originaleinheitswertbescheid Abschriften im Durchschreibeverfahren

1. für den EW-Akt des Finanzamtes,
2. für die heheberechtigte Gemeinde und
3. für das Statistische Zentralamt

angefertigt. Eine weitere Bescheidabschrift im Durchschreibeverfahren würde daher mangels Lesbarkeit nicht zu dem erwünschten Erfolg führen, zumal bereits schon jetzt das Statistische Blatt in der Regel nur schwer lesbar ist. Darüberhinaus erscheint eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Bewertungsstellen im Hinblick auf die triste Personallage und der bevorstehenden Mehrbelastung im Zuge der Überleitungsarbeiten für den Aufbau eines elektronischen Grundbesitzinformationssystems (GRUIS) nicht gerechtfertigt.

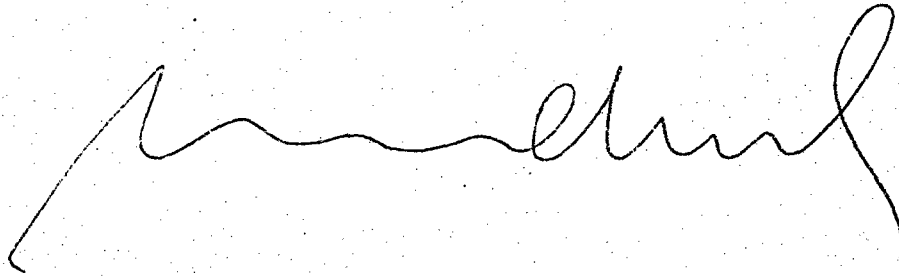
Die in der Anfrage angeregte Hilfeleistung der Finanzverwaltung könnte jedoch in der Form erfolgen, daß der Sozialversicherungsanstalt der Bauern jene bereits in der EDVA des Bundesministeriums für Finanzen gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die automatische Erstellung von Bescheiden über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind. Die auf Magnetband bereits gespeicherten Daten enthalten alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht bedeutsamen Tatsachen, die auch aus den Einheitswertbescheidabschriften hervorgehen würden.

Abgesehen vom für die Programmerstellung erforderlichen Zeitaufwand im Bundesrechenzentrum könnte diese Form der Hilfeleistung jederzeit einsetzen. Dies würde auch einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung bedeuten. Es darf jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß bereits im Jahre 1973 eine einmalige Hilfeleistung in der dargestellten Form durch Überlassung der gespeicherten Daten gewährt

./.

- 3 -

wurde und daher die nunmehrige parlamentarische Intervention unbegründet erscheint. Bei direkter Kontaktaufnahme durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit dem Bundesministerium für Finanzen analog 1972 hätte die dargestellte Hilfeleistung bereits einsetzen können.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, possibly 'P. Schur' or similar, written across the middle of the page.